

Bundessozialgericht
- 9 RV 26/74 -

I m N a m e n d e s V o l k e s

U r t e i l

Verkündet
am 23. April 1975

in dem Rechtsstreit

.....
Kläger und Revisionskläger,
Prozeßbevollmächtigte:.....

g e g e n

.....
Beklagter und Revisionsbeklagter.

Der 9. Senat des Bundessozialgerichts hat auf
die mündliche Verhandlung vom 23. April 1975
durch Vorsitzenden Richter Dr. B a r e s e l ,
Richter Dr. R e n n e r und Richter
Dr. W u l f h o r s t und die ehrenamtlichen
Richter Dr. J a n i und Dr. K a y s e r

für Recht erkannt:

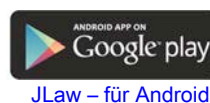
Das Urteil des Landessozialgerichts Nieder-
sachsen vom 29. November 1973 wird aufgehoben.

Die Sache wird zur erneuten Verhandlung und
Entscheidung an das Landessozialgericht zurück-
verwiesen.

- 2 -



[JLaw – Gesetze und Urteile](#)
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
(mobile App)



- 2 -

G r ü n d e :

I

Dem 1921 geborenen Kläger wurde mit Bescheid vom 27. Oktober 1967 in Ausführung eines außergerichtlichen Vergleichs mit Wirkung ab 1. Februar 1954 Rente nach einer Minderung der Erwerbsfähigkeit (MdE) von 60 v.H. gewährt, nachdem er bis dahin seit 1947 lediglich Rente nach einer MdE um 30 v.H. bezogen hatte.

Der Kläger machte nach dem Besuch der Volksschule eine dreijährige kaufmännische Lehre durch (Baugeschäft), die er mit Auszeichnung abschloß. Bis 30. September 1939 verblieb er bei seiner Lehrfirma als Handlungsgehilfe, wechselte dann zur Braunschweiger Hüttenwerk GmbH über, wo er zuerst als Kontokorrentbuchhalter und dann bis zur Einberufung zum Wehrdienst am 1. April 1942 als erster Buchhalter tätig war. Nach dem Kriege war der Kläger in gleicher Stellung von Januar 1947 bis Februar 1950 bei der Firma ~~Stammberg~~ AG beschäftigt. Im November 1949 bestand er vor der Industrie- und Handelskammer Braunschweig die Fachprüfung im Buchhaltungs- und Bilanzwesen mit "sehr gut". Sodann war er von März 1950 bis Dezember 1950 Leiter der Buchhaltung und Geschäftsführer bei der Firma ~~Braunschweiger~~ KG, von Januar 1951 bis März 1953 Leiter der Bilanz- und Lohnbuchhaltung, der Steuer- und Versicherungsabteilung mit Aussicht auf Übertragung der Geschäftsführung in der Übungsfirma ~~Herrmann~~-GmbH. Die Verkehrsbauten GmbH, bei der der Kläger anschließend beschäftigt war, kündigte ihm zum März 1955, nachdem er im November 1954 erkrankt war. In der Zeit von März 1956 bis Dezember 1959 war der Kläger wiederum als Bilanzbuchhalter bei der Vereinigten Wohnungsgenossenschaft Braunschweig tätig. Seit

- 3 -



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)

- 3 -

1. Juni 1965 ist er Leiter der Buchhaltung mit Handlungsvollmacht bei der Firma ~~Braun~~-A~~...~~, Braunschweig. Von Juni 1955 bis Mai 1957 bezog der Kläger Berufsunfähigkeits- und von Mai 1959 bis Juli 1967 Erwerbsunfähigkeitsrente aus der Angestelltenversicherung. Seit 1. September 1967 erhält er erneut Berufsunfähigkeitsrente.

Im Februar 1967 beantragte der Kläger die Erhöhung der MdE wegen besonderen beruflichen Betroffenseins und die Gewährung von Berufsschadensausgleich, weil er den angestrebten Beruf eines kaufmännischen Leiters, Geschäftsführers (Prokurist) wegen der Schädigungsfolgen nicht erreicht habe. Das Versorgungsamt lehnte den Antrag mit Bescheid vom 15. Oktober 1969 ab. Mit Teilabhilfebescheid vom 5. Februar 1970 erhöhte das Versorgungsamt die MdE ab 1. Juni 1965 auf 70 v.H. und gewährte ab 1. Januar 1964 Berufsschadensausgleich unter Zugrundelegung der Leistungsgruppe II der kaufmännischen Angestellten im Wirtschaftsbereich Hoch- und Tiefbau. Dem darüber hinausgehenden Widerspruch, mit dem der Kläger eine Einstufung in A 14 gefordert hatte, wurde nicht abgeholfen (Bescheid vom 11. September 1970).

Das Sozialgericht (SG) wies die Klage ab. Das Landessozialgericht (LSG) wies die Berufung des Klägers mit Urteil vom 29. November 1973 zurück. Es sei allenfalls möglich, nicht aber wahrscheinlich, daß der Kläger ohne Schädigungsfolgen eine unter § 3 Abs. 4 Durchführungsverordnung (DVO) fallende berufliche Stellung als kaufmännischer Leiter oder Geschäftsführer (Prokurist) eines größeren Unternehmens bekleiden würde. Der Umstand, daß der Kläger trotz hervorragender Beurteilungen die von ihm als Berufsziel angestrebte Position nicht erreicht habe, spreche dafür, daß

- 4 -



- 4 -

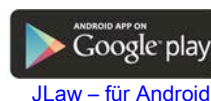
er sie auch ohne Schädigungsfolgen nicht erreicht hätte, weil es keinen Erfahrungssatz des Inhalts gebe, daß der Inhaber guter Zeugnisse auch stets die angestrebte berufliche Stellung erlange. Dem Klagevorbringen stehe entgegen, daß der Kläger trotz stets guter und sogar hervorragender Zeugnisse während seines langen Berufslebens niemals eine der von ihm als Berufsziel angegebenen Stellung erreicht habe, obgleich er eine solche in gleicher Weise wie die jahrelang verrichtete Tätigkeit eines Bilanzbuchhalters bzw. Buchhaltungsleiters nach ärztlicher Meinung hätte ausüben können.

Mit der nicht zugelassenen Revision rügt der Kläger die Verletzung der §§ 103, 128 Sozialgerichtsgesetz (SGG). Das LSG habe es unterlassen, die Vorakten - S 11 V/440/60 -, L 10 V/574/63 - und S 8 An/182/67 - beizuziehen, obwohl es diesen zahlreiche ärztliche Gutachten hätte entnehmen können, die die Grundlage für den außergerichtlichen Vergleich bildeten, mit dem der Kläger als Hirnverletzter anerkannt worden sei und die geeignet gewesen wären, die zu treffende Entscheidung zu beeinflussen. Das LSG habe auch unberücksichtigt gelassen, daß dem Kläger nach Ziff. 12 des mit der Firma ~~D...~~ GmbH & Co. KG abgeschlossenen Arbeitsvertrages als kaufmännischem Leiter Handlungsvollmacht erteilt und ihm bei erfolgreicher Einarbeitung nach einem halben Jahr für die gesamte Firmengruppe Prokura in Aussicht gestellt gewesen sei. Obwohl der Kläger im Berufungsverfahren mit Schriftsatz vom 17. August 1973 auf diesen Arbeitsvertrag hingewiesen habe, sei diese berufliche Weiterentwicklung vom LSG nicht in die Beweiswürdigung einbezogen worden. Das LSG hätte sich gedrängt fühlen müssen, diesen Arbeitsvertrag beizuziehen und gegebenenfalls eine Auskunft bei der Firma ~~D...~~ einzuholen. Dem Umstand, daß

- 5 -



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



- 5 -

der Kläger den Arbeitsvertrag nicht erfüllt habe, komme für das Gesamtergebnis keine negative Bedeutung zu, weil er hieran durch eine weitere Verschlimmerung der Schädigungsfolgen gehindert gewesen sei.

Der Kläger beantragt,
das angefochtene Urteil aufzuheben und die Sache an das LSG zur erneuten Verhandlung und Entscheidung zurückzuverweisen.

Der Beklagte beantragt,
die Revision als unzulässig zu verwerfen.

Nach seiner Auffassung greifen die erhobenen Verfahrensrügen nicht durch.

II

Die form- und fristgerecht eingelegt und auch begründete Revision ist statthaft, weil zumindest eine der erhobenen Verfahrensrügen durchgreifen (§§ 162 Abs. 1 Nr. 2 SGG, 164, 166 SGG). Sie führt zur Aufhebung des angefochtenen Urteils und zur Zurückverweisung der Sache an das LSG.

Das LSG hat bei seiner Beurteilung für entscheidend gehalten, es sei durch nichts erwiesen, daß der Kläger die Fähigkeiten eines kaufmännischen Leiters bzw. Geschäftsführers besitze, der Kläger habe auch niemals eine der von ihm als Berufsziel angegebenen Stellungen erreicht. Dies folgert das LSG aus seinen Feststellungen über die vom Kläger in der Nachkriegszeit tatsächlich ausgeübten Berufstätigkeiten. Die Frage, ob und eventuell welche beruflichen Positionen dem Kläger wegen der Schädigungsfolgen entgangen sind, hat das LSG ungeprüft gelassen,

- 6 -



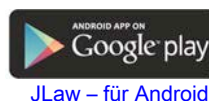
- 6 -

obwohl insoweit der - allerdings etwas unklare - Hinweis des Klägers in der Berufungsschrift vom 17. August 1973 auf einen Arbeitsvertrag vom 8. Mai 1970 hinreichenden Anlaß bot, diesen Vertrag beizuziehen; die hiermit verbundene Behauptung des Klägers, er habe 1970 eine ihm angetragene Stellung als kaufmännischer Leiter eines mittleren Betriebes wegen seines Gesundheitszustandes nicht aufnehmen können, mußte das LSG zu weiteren Nachforschungen drängen. Daher greift in jedem Falle die Rüge der Revision durch, wonach das LSG verpflichtet gewesen wäre, den näher bezeichneten, nunmehr dem Revisionsgericht vorgelegten Arbeitsvertrag der Firma Dolle vom 8. Mai 1970 beizuziehen und zum Gegenstand seiner Beweismwürdigung zu machen. Denn nach diesem Vertrag ist nicht auszuschließen, daß das LSG bei Kenntnis seines Inhaltes zu einem anderen Ergebnis hinsichtlich der Aufstiegsmöglichkeiten des Klägers gelangt wäre. Auf die damit begründete Revision ist das angefochtene Urteil aufzuheben und die Sache an das LSG zurückzuverweisen, um dieser Gelegenheit zu geben, die noch erforderlichen tatsächlichen Feststellungen nachzuholen, dabei aber auch das übrige Vorbringen der Revision und die Rechtsprechung des BSG (insbes. BSG 24, 113; SozR Nr. 5 zu § 3 DVO 1964 zu § 30 Abs. 3 und 4 BVG; Urteil vom 11.11.1969, BVB1 1970, 94 und Urteil des erkennenden Senats vom 29.1.1974 - 9 RV 400/72 -) zum Begriff des "Angestellten in leitender Stellung mit Aufsichts- und Dispositionsbefugnis" zu beachten. Ihm bleibt auch die Entscheidung über die außer-

- 7 -



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



- 7 -

gerichtlichen Kosten des Revisionsverfahrens vorbehalten.

Hinweis: Auch Teile der Urteilsammlung sind als Datenbank nach §§ 87a ff. UrhG geschützt.



JLaw – Gesetze und Urteile

Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile

[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)